



Gz. D6 -3475 - I - 7985/2012

Datum
8. Mai 2023

Telefon
089 5597-1877

Sachbearbeiterin
Frau Starflinger

Sitzung des Gesprächsforums Betreuungsrecht am 8. März 2023

Beilagen:

- Liste der Teilnehmer

Am 8. März 2023 fand in der Zeit von 10:00 bis 12:45 Uhr als Videokonferenz die 7. Sitzung des Gesprächsforums Betreuungsrecht statt. Behandelt wurden die folgenden Tagesordnungspunkte:

- | | |
|--------|--|
| TOP 1: | Information über die Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Bayern |
| TOP 2: | Auswahl von registrierten Berufsbetreuern im Einzelfall |
| TOP 3: | Chancengleichheit zwischen Berufsbetreuern und angestellten Vereinsbetreuern |
| TOP 5: | Sonstiges (vorgezogen) |
| TOP 4: | Formales: Sitzungshäufigkeit, Zusammensetzung des Gesprächsforums |

1. Zu TOP 1 - Information über die Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Bayern

Frau Dr. Deufel (StMJ) gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Umsetzung der Reform in Landesrecht durch das Staatsministerium der Justiz: Das bayerische Ausführungsgesetz (BayAGBtG) sei dabei neu gefasst worden. Die Änderung sei am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Neben der Anpassung der Verweisungsnormen an die Neufassung des BGB seien die Vorgaben des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) umgesetzt worden. Es sei eine Zertifizierungsstelle für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen, Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen für Berufsbetreuer bei der Regierung von Mittelfranken eingerichtet worden. Diese habe ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2023 aufgenommen. Es seien dort bereits drei Anträge auf Anerkennung von Sachkundelehrgängen eingegangen, ein Antrag habe bereits positiv verbeschieden werden können.

Daneben sei durch Art. 1 Abs. 4 BayAGBtG das neue Instrument der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren auf Modellbehörden beschränkt worden. Hierzu habe es im letzten Jahr einen regelmäßigen Austausch mit dem Bayerischen Städte- und Landkreistag und den betroffenen Betreuungsstellen gegeben. Es hätten schließlich 10 Kommunen – 7 Landkreise und 3 Städte aus 5 Regierungsbezirken – gewonnen werden können. Durch die Modellbehörden sei für die praktische Umsetzung ein gemeinsames Konzept erarbeitet worden. Geplant sei eine Laufzeit von sieben Jahren der Modellprojekte und eine begleitende Evaluierung. Die Regelung der Einzelheiten sowie der Finanzierungsbeteiligung durch das StMJ sei durch die Bayerische Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (BayFGV) erfolgt. In dieser Rechtsverordnung seien zudem die Gebühren für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen festgelegt worden.

Im Ausführungsgesetz sei Vieles beibehalten, jedoch auch Einiges neu strukturiert worden. So seien in Art. 3 BayAGBtG die Vorschriften zur Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zusammengefasst worden, um deren Bedeutung hervorzuheben.

Frau Hascher (StMAS) berichtet über den Stand der Umsetzung der Reform

hinsichtlich der Anerkennung und Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine. Die Einzelheiten hierzu würden in einer Rechtsverordnung geregelt, die sich derzeit im Normsetzungsverfahren befinde. Als Nächstes stehe die Verbändeanhörung an, die in Kürze eingeleitet werden solle. Die Finanzierung solle sich an einem Einwohnerschlüssel ausrichten. Auch weitere Einzelheiten zum Verfahren würden in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Frau Dr. Herresthal (StMJ) berichtet von der praktischen Umsetzung der Reform in der Justiz:

Es habe umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten für Richterinnen und Richter wie auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gegeben. Ferner sei Informationsmaterial des BMJ für Richter und Rechtspfleger an die Praxis übersandt worden. Dieses Informationsmaterial wie auch die Fortbildungsunterlagen seien für die Gerichte über das Justiz-Intranet zum Abruf bereitgestellt worden.

Ferner seien von der Jus-IT insgesamt 55 Formulare im Bereich Familie, 109 Formulare im Bereich Betreuungsrecht und 35 Formulare im Bereich Nachlass überarbeitet worden. Im Betreuungsrecht seien darüber hinaus zahlreiche neue Formulare zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus sei auf Anregung der Praxis ein Musterformular zur Festlegung der Vergütungseinstufung durch Justizverwaltungsakt erarbeitet worden. Ferner wird derzeit auf Wunsch der Betreuer daran gearbeitet, die Anfangs-, Jahres- und Schlussberichte digital zur Verfügung zu stellen.

Das vom BMJ in Abstimmung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer erarbeitete Formular zum „Ehegattennotvertretungsrecht“ samt Erläuterungen wurde dem StMGP m.d.B. um Information der Krankenhäuser übersandt.

Der infolge der Reform entstehende Personalmehrbedarf wurde zum Haushalt angemeldet.

Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden sämtliche Broschüren des StMJ („Das Betreuungsrecht“, „Das Betreuungs-Recht in Leichter Sprache“, „Meine Rechte

als Betreuer und Betreuter“, „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, „Die Vorsorgevollmacht“, „Der große Vorsorgeberater“) auf das neue Recht angepasst. Die neuen Broschüren wurden in Informationsveranstaltungen in den drei Oberlandesgerichtsbezirken der Öffentlichkeit vorgestellt.

Herr Dr. Schulenburg (Bay. Landkreistag) fragt, ob Fortbildungsveranstaltungen für die Betreuungsbehörden geplant seien. **Frau Dr. Deufel (StMJ)** gibt an, dass dies seitens der Justiz nicht geplant sei, da eine Zuständigkeit insoweit nicht gesehen werde. Die Zuständigkeit des StMJ betreffe vorrangig die Umsetzung des BtOG in Landesrecht und damit insbesondere betreuungsorganisatorische Themen. Auch weiterhin werde das StMJ als Ansprechpartner für die Belange der Betreuungsstellen zur Verfügung stehen, die Organisation von Fortbildungen falle aber nicht in die Zuständigkeit des StMJ.

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) berichtet, dass die Behörden Fortbildungen selbst anbieten und koordinieren würden.

Frau Dr. Deufel (StMJ) erläutert, dass seitens des StMJ geplant sei, mit den Regierungen das Gespräch zu suchen, da es zu der Frage der Zuständigkeiten im Einzelnen offensichtlich Abstimmungs- und Klärungsbedarf gebe.

Ein zentraler Punkt seien dabei die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, die durch die Regierungen organisiert werden sollten. Sie stellt die Frage, ob den Teilnehmern Erkenntnisse vorlägen, in welchen Regierungsbezirken diese Arbeitsgemeinschaften durchgeführt würden.

Bekannt sei, dass im Regierungsbezirk Niederbayern eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft existiere, ferner sei bekannt, dass im Regierungsbezirk Mittelfranken bislang keine Arbeitsgemeinschaft organisiert worden sei.

Herr Schütz (Regierung von Schwaben) berichtet, dass die Regierung von Schwaben in der Vergangenheit eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft angeboten hätte, hierfür aber seitens der betreuungsrechtlichen Praxis kein Bedarf gesehen worden sei. **Frau Wirth (Stadt Würzburg)** berichtet, dass die Stadt Würzburg zusammen mit Schweinfurt und Haßfurt eine Arbeitsgemeinschaft für die unterfränkischen Betreuungsbehörden veranstaltet habe – die Regierung von Unterfranken sei der Einladung zur Teilnahme hier gefolgt. Weitere

wichtige Akteure haben nicht teilgenommen. Aktuell wird von Seiten der unterfränkischen Betreuungsbehörden der Bedarf ermittelt. Hier ist eine Rückmeldung an die Regierung von Unterfranken geplant. **Frau Melbert (Landkreis Ebersberg)** ergänzt, dass in Oberbayern keine Arbeitsgemeinschaft organisiert worden sei. Zudem wird aus dem Teilnehmerkreis angegeben, dass die Regierung von Oberfranken regelmäßig zu einer Sitzung eingeladen habe.

Im Nachgang konnte bei der Regierung der Oberpfalz in Erfahrung gebracht werden, dass bis 2019 eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft veranstaltet, diese jedoch wegen Corona bis jetzt eingestellt worden sei. Zudem sei diese Aufgabe auf das Landratsamt Tirschenreuth übertragen worden. Geplant sei, sich hinsichtlich der Wiederaufnahme der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft mit dem Landratsamt Tirschenreuth zu verständigen.

Frau Dr. Deufel (StMJ) ergänzt, dass ein Bedarf für eine Vernetzung unter den Betreuungsbehörden erkennbar sei. Hierfür förderlich sei insbesondere eine solche überörtliche Arbeitsgemeinschaft. **Herr Dr. Schulenburg (Bay. Landkreistag)** erwidert, dass zu diesem Zweck auch Bezirksarbeitsgemeinschaften organisiert würden.

Herr Bobisch (BVfB) führt aus, dass das Thema Fortbildungen auch berufliche Betreuer betreffe. Hierfür seien die Berufsbetreuer selbst zuständig, der Bundesverband freier Berufsbetreuer würde hierbei Hilfestellungen anbieten. Die zur Verfügung gestellten Formulare würden von den Berufsbetreuern teilweise als „Einmischung“ bewertet; die Formulare sollten den Berufsbetreuern daher nur als Serviceleistung angeboten werden.

Frau Vogler (AG München) ergänzt, dass Arbeitsgemeinschaften sehr hilfreich seien, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften werde daher ausdrücklich befürwortet.

Frau Dr. Herresthal (StMJ) führt an das StMGP gerichtet aus, dass angeregt werde, zum Ehegattenvertretungsrecht Fortbildungsveranstaltungen für die Ärzte anzubieten, da hier Unsicherheiten bei den Ärzten hinsichtlich der praktischen Umsetzung bekannt geworden seien. **Herr Weigl (StMGP)** nimmt dies gerne mit und wird dies im Haus ansprechen.

Frau Rufflar (AG Nürnberg) regt an, für Rechtspfleger im Curriculum der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg eine Einheit vorzusehen, die medizinische Kenntnisse zu typischen Krankheitsbildern von Menschen mit Betreuungsbedarf vermittelt und insbesondere auch Methoden der Kommunikation, die bei der Erforschung des Willens der Betroffenen helfen könnten.

Im Nachgang zum Gesprächsforum wurde auf Nachfrage vom zuständigen Referat im StMJ mitgeteilt, dass an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg dieses Thema bereits in der Ausbildung für die Rechtspfleger vorgesehen sei. Ebenso werde das Thema in der Fortbildung bereits behandelt; weitere Fortbildungen seien geplant.

Frau Dr. Herresthal (StMJ) weist darauf hin, dass für das Krankheitsbild Demenz sowie zu Methoden der Kommunikation mit Menschen mit Demenz eine Fortbildungsveranstaltung für Richter angeboten werde. Diese sei auch für Rechtspfleger sinnvoll.

Im Nachgang teilte das zuständige Referat im StMJ mit, diese Fortbildungsveranstaltung künftig auch für Rechtspfleger zu öffnen.

Zu TOP 2: Auswahl von registrierten Berufsbetreuern im Einzelfall

Herr Bobisch (BVfB) erläutert, dass die Schaffung der Registrierung von Berufsbetreuern ein Meilenstein gewesen sei, da der Berufsstand nun endlich anerkannt werde. Als problematisch sehe er aber an, dass das Auswahlrecht der Betreuungsbehörden weiterhin nicht geregelt sei. Im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit sei es aber angezeigt, dass es für die Auswahl der Berufsbetreuer im Einzelfall Kriterien gäbe und diese offengelegt würden. Er berichtet von einem Fall, bei dem bei einer Betreuungsbehörde ein Berufsbetreuer „auf die rote Liste“ gesetzt worden sei. Dies würde einem Berufsverbot gleichkommen. Es sollten deshalb für die Auswahl bestimmte Kriterien erarbeitet werden. Er würde es begrüßen, wenn die Betreuungsbehörden ein offenes Ohr dafür hätten, wenn der Berufsverband freier Berufsbetreuer sich hier als Vermittlungsstelle bei Konflikten anbiete.

Herr Grimm (BdB) erklärt, auch der BdB wünsche, dass konkrete Auswahlkriterien benannt würden. Es sei eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet worden, die jederzeit angerufen werden könne. Dies sei ein Angebot zur Mediation.

Herr Holmer (Landkreis Deggendorf) berichtet, dass es derzeit viele Berufsbetreuer gäbe, ein großer Anteil davon aber bald in Rente gehen werde. Es werde versucht, deshalb weitere Berufsbetreuer zu gewinnen. Bei der Auswahl werde von Fall zu Fall entschieden, welcher Berufsbetreuer, insbesondere hinsichtlich seiner Qualifikationen, am besten passen würde.

Frau Vogler (AG München) berichtet, dass von den Betreuungsgerichten nicht immer den Vorschlägen der Betreuungsstelle gefolgt werde. Auswahlkriterien würden auch von ihrer Seite begrüßt. Es sei darüber hinaus bekannt, dass mehrere Berufsbetreuer und auch ein Betreuungsverein ihre Tätigkeit aus Kostengründen einstellen würden.

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) berichtet, dass es im Landkreis ausreichend Berufsbetreuer gäbe, jedoch auch bekannt sei, dass einige planten, ihre Tätigkeit aufzugeben.

Frau Dr. Deufel (StMJ) gibt zu bedenken, dass die Aufstellung von Auswahlkriterien wegen des Art. 12 GG problematisch sei.

Herr Sing (LH München) berichtet ergänzend, dass mit den Berufsbetreuern immer das Gespräch gesucht werde, falls ein Defizit gesehen werde, und Hilfestellungen angeboten würden, um diese Defizite zu beheben.

2. Zu TOP 3: Chancengleichheit zwischen Berufsbetreuern und angestellten Vereinsbetreuern

Herr Bobisch (BVfB) führt aus, dass die Reform die Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbständigen Betreuern im Bereich der Rechtsaufsicht verstärkt habe. Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand für selbständige Betreuer, der Auswirkungen auf die Vergütung habe, weil sich seit Juli 2019 die Vergütung nach der Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbe-

treuer richte. Bei dem Vergütungsmodell werde der Mehraufwand für selbständige Betreuer nicht berücksichtigt.

Es sei zudem für Außenstehende nicht nachvollziehbar, ob tatsächlich sämtliche für die Querschnittsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel von den Vereinen auch tatsächlich nur für Querschnittsaufgaben ausgegeben würden.

Frau Hascher (StMAS) erläutert, dass für die Sachkosten den Vereinen eine Pauschale gezahlt werden solle, für die Bezuschussung von Personalkosten ein konkreter Verwendungsnachweis für die Querschnittsarbeit vorgelegt werden müsse.

Frau Wirth (Stadt Würzburg) berichtet, dass sich die Querschnittsarbeit vor allem auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern beziehe. Diese Arbeit werde jetzt erst seit der Reform sachgerecht bezahlt.

Frau Dr. Herresthal (StMJ) teilt mit, dass die Evaluierung der Vergütung Gegenstand von Bund-Länder-Beratungen sein werden. Die Frage, ob eine differenzierte Vergütung von Vereinsbetreuern und Berufsbetreuern erforderlich sei, werde hierbei konkret geprüft.

3. Zu TOP 5: Sonstiges

Aufgrund der Sachnähe der unter „Sonstiges“ zu behandelnden Fragen zur laufenden Diskussion wird TOP 5 vorgezogen.

a) § 12 Abs. 3 Satz 3 BtOG – Anzahl und Umfang der zu führenden Betreuungen

Frau Dr. Deufel (StMJ) führt hierzu zunächst aus, dass die Frage aufkommen sei, wie der Umfang der Betreuungen zu definieren sei, und dass dieser nicht bei den Betreuern abgefragt werden könne. Sie erläutert zunächst, dass es sich dabei nicht um eine neue Regelung aufgrund der Reform handle. Laut Gesetzesbegründung übernehme § 12 Abs. 3 Satz 3 BtOG im Wesentlichen die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 BtBG. Insoweit könne auf die Kommentarliteratur verwiesen werden. Es stelle sich die

Frage, warum diese Daten bei den Betreuern nicht abgefragt werden könnten. Eine Abfrage sei auch bisher erforderlich gewesen.

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) entgegnet, dass eine Nachfrage möglich sei, eine Abfrage eines nicht näher definierten „Umfangs“ aber schwer sei. **Frau Vogler (AG München)** führt aus, dass in der Regel berichtet werde, dass die Betreuungen in Vollzeit mit 40 Stunden geführt würden. **Frau Melbert (Landkreis Ebersberg)** wendet ein, dass die Organisationsstruktur und der Umfang gesondert mitgeteilt werden müssten. **Herr Bobisch (BVfB)** ergänzt, dass wohl nur der zeitliche Umfang der Betreuungen mitgeteilt werden müsse.

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) berichtet, dass bei ihnen einige Berufsbetreuer aufhören würden, weil ihnen der Aufwand rund um die Registrierung zu viel wäre. Von diesen noch mehr Informationen, etwa zu Krankheitsbildern, zu fordern sei deshalb schwierig.

- b) § 21 Abs. 2 BtOG – Vorlage des Führungszeugnisses und des Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis

Frau Vogler (AG München) stellt die Frage, ob bei der Verlängerung der Betreuung von ehrenamtlichen Betreuern erstmals oder erneut ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Schuldnerregister angefordert werden müssten. **Frau Dr. Herresthal (StMJ)** erläutert, dass diese Verpflichtung bei der Erstbestellung eines ehrenamtlichen Betreuers neu geregelt worden sei. Ob dies auch bei Verlängerung von Betreuungen gelte, sei fraglich, jedoch könne das StMJ hierzu keine Vorgabe für die Praxis tätigen. Überzeugend sei jedoch im Vergleich zu § 25 Abs. 2 BtOG und bei Heranziehung der Gesetzesbegründung, dass eine Anforderung dieser Unterlagen außerhalb einer Erstbestellung nicht immer erforderlich, aber im Rahmen der Aufsicht des Betreuungsgerichts über den ehrenamtlichen Betreuer im Einzelfall nach Ermessen des Gerichts möglich sei.

Es sei dem StMJ zuletzt bekannt geworden, dass ehrenamtliche Betreuer (bei der Erstbestellung) teilweise Schwierigkeiten hätten, diese Unterlagen zu beschaffen. Es gäbe offensichtlich viele ehrenamtliche Betreuer, die keinen Zugriff auf digitale Inhalte, teilweise nicht einmal eine E-Mail-Adresse

hätten. Seitens des StMJ sei bereits bei der Behandlung des Reparaturgesetzes im Bundesrat gefordert worden, dass die Unterlagen auch durch die Behörde eingeholt werden könnten. Dies sei von der Bundesregierung unter Verweis auf die „Datenhoheit“ des Betroffenen nicht umgesetzt worden. Es sei aber im Landesrecht im Landesjustizkostengesetz eine Regelung geschaffen worden, die zumindest die Einholung der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis für ehrenamtliche Betreuer gebührenfrei stelle. Derzeit werde geprüft, wie möglicherweise doch noch eine Änderung des § 21 BtOG erreicht werden könne, denn auch das StMJ befürwortet eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung durch den Abbau bürokratischer Hürden.

Zwischenzeitlich hat Bayern zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 25. und 26. Mai 2023 einen Antrag eingebracht, mit dem der Bundesjustizminister aufgefordert werden soll, es zu ermöglichen, dass künftig die Betreuungsbehörden mit Einwilligung des Betreuers ein Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis einholen können.

c) Bundesweite Liste von Betreuungsvereinen

Frau Dr. Deufel (StMJ) berichtet, dass von den Betreuungsstellen der Wunsch nach einer bundesweiten Liste von Betreuungsvereinen geäußert worden sei, um die nach § 10 BtOG notwendigen Meldungen durchführen zu können. Auf Nachfrage beim StMAS sei ihr mitgeteilt worden, dass es eine solche Liste für Bayern bereits gäbe, die den Betreuungsstellen in Form einer Kartendarstellung (BayernAtlas) zur Verfügung stehe und auch in Gestalt einer Liste bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könne. Man habe dort keine Kenntnisse über andere Länder. Sie stelle sich die Frage, ob eine Abfrage nicht über die jeweils örtliche Betreuungsstelle erfolgen könne. **Frau Melbert (Landkreis Ebersberg)** wendet ein, dass eine Abfrage bei den jeweiligen Betreuungsstellen ein sehr hoher Verwaltungsaufwand sei. **Herr Sing (LH München)** pflichtet Frau Melbert bei.

Frau Hascher (StMAS) erläutert, dass es auf der Homepage des StMAS eine Kartendarstellung (BayernAtlas) gäbe, in der alle Betreuungsvereine

in Bayern mit Kontaktdaten aufgeführt seien. Diese werde laufend aktualisiert. **Herr Sing (LH München)** gibt zu bedenken, dass eine Suche in dieser Liste sehr schwierig sei, da eine konkrete Suche technisch nicht möglich sei. So würden teilweise auch Vereine dargestellt, die in dem Landkreis gar nicht tätig seien. Vielmehr würden nur geographisch nahe Vereine angezeigt, auch wenn diese teilweise in dem abgefragten Landkreis überhaupt nicht tätig seien. **Frau Wirth (Stadt Würzburg)** ergänzt hierzu, dass die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an die Vereine an ihrem Wohnort schwierig sei, da diese Vereine die Besonderheiten bei dem zuständigen Betreuungsgericht teilweise nicht kennen würden.

Frau Hascher (StMAS) führt aus, dass der BayernAtlas vorrangig als Information für Bürger diene und nicht für die Arbeit der Betreuungsstellen konzipiert sei. Eine Zuständigkeit des StMAS für die Schaffung eines für die Arbeit der Betreuungsstellen geeigneten Mediums sehe sie nicht. Es könne aber ein Austausch zwischen StMAS und StMJ dazu erfolgen und das StMAS werde die Liste der bayerischen Betreuungsvereine natürlich gerne zur Verfügung stellen. **Frau Dr. Deufel (StMJ)** kündigt an, dass sie sich die Thematik näher ansehen werde.

d) Bundesweite Liste von Betreuungsbehörden

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) führt hierzu aus, dass eine Liste die Nachforschungsarbeit mindern würde. **Frau Dr. Deufel (StMJ)** stellt die Frage, ob solche Listen nicht beim Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag vorhanden seien. **Herr Dr. Schulenburg (Bay. Landkreistag)** erwidert, dass es für Bayern eine solche Liste gäbe, nicht aber bundesweit. Er bietet an, sich hierzu mit dem Deutschen Landkreistag in Verbindung zu setzen.

e) Kostenbescheide bei der Registrierung – Widerrufsgrund, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird?

Frau Dr. Deufel (StMJ) führt hierzu aus, dass es zweifelhaft sei, ob in solchen Fällen ohne Hinzutreten weiterer Umstände die Voraussetzungen des § 27 BtOG oder § 49 VwVfG erfüllt seien. Warum würden diese Kostenbescheide nicht einfach vollstreckt?

Herr Holmer (Landkreis Deggendorf) erläutert, dass es in diesem Zusammenhang Fälle gebe, in denen Berufsbetreuer zwar mit den Behörden zusammenarbeiten würden, die Kommunikation mit dem Gericht aber schlecht sei. Im Zusammenhang mit den Gebühren könne zwar die Zwangsvollstreckung betrieben werden, andererseits werde in diesen Fällen auch die Registrierung widerrufen, da insoweit keine Zuverlässigkeit bestehe. **Frau Dr. Deufel (StMJ)** erwidert hierauf, dass es letztlich natürlich auf den konkreten Einzelfall ankomme.

- f) Anregung, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts an die Banken heranzutragen

Herr Holmer (Landkreis Deggendorf) erläutert, dass es in Bezug auf die Rechtsänderungen bei den Banken noch Unwissen gebe, und hierbei Erläuterungen im Einzelfall durch die Behörden erfolgen würden. **Frau Dr. Herresthal (StMJ)** erklärt, dass bekannt sei, dass es Banken gäbe, die Vorsorgevollmachten nicht anerkennen würden. Am besten sei es, den direkten Kontakt mit den Banken vor Ort zu suchen. Eine zentrale Koordination sei schwierig, da die Informationen bei den einzelnen Bankmitarbeitern vor Ort ankommen müssten. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, könne das Thema mit dem Bankenverband erörtert werden. **Herr Bobisch (BVfB)** berichtet, sein Eindruck sei, dass sich die Banken nicht für das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten interessierten. Diese seien froh, wenn es einen Ansprechpartner gäbe, und würden teilweise den Kontakt mit den Betreuten oder auch Auszahlungen an diese verweigern.

Im Nachgang zum Gesprächsforum ist mit dem BMJ zu dieser Thematik Kontakt aufgenommen worden. Das BMJ teilte mit, dass geplant sei, Informationen für Banken zum neuen Betreuungsrecht zu veröffentlichen. Die Erstellung dieser Informationen werde, da diese auch mit Vertretern der Banken abgestimmt werden sollten, allerdings noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

- g) Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuer

Frau Dr. Herresthal (StMJ) erläutert, dass von der Leiterin der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg angefragt worden sei, ob es möglich wäre, dass die bislang über das „Handbuch für Betreuer“ beim Walhalla-Verlag abrufbaren Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuer weiterhin zur Verfügung gestellt werden könnten. Das StMJ sei hierzu mit dem Walhalla-Verlag in Kontakt. Aktuell werde eine Abfrage über die Regierungen durchgeführt, um zu ermitteln, ob bei den Betreuungsstellen und Betreuungsvereinen hierfür ein Bedarf gesehen wird.

Frau Wirth (Stadt Würzburg) erklärt, dass die Arbeitshilfen einen Mehrwert darstellen würden. Solche Arbeitshilfen könnten u.a. auch den Einwand entkräften, wenn mögliche ehrenamtliche Betreuer den Aufwand als zu hoch einschätzten. Insoweit bestehe auch ein Interesse an Druckausgaben der Broschüren zum Betreuungsrecht. **Frau Dr. Herresthal (StMJ)** sichert zu, zu prüfen, ob es möglich ist, den Betreuungsstellen die Broschüre „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ zur Verfügung zu stellen. Online seien alle Broschüren kostenfrei zum Download verfügbar.

Frau Melbert (Landkreis Ebersberg) teilt mit, dass ebenfalls ein Bedarf für die Arbeitshilfen für die ehrenamtlichen Betreuer gesehen werde.

Das StMJ konnte unterdessen vom Walhalla Fachverlag eine Lizenz für den Freistaat Bayern zur Nutzung der digitalen Arbeitshilfen erwerben. Diese umfasst eine Nutzungsmöglichkeit der digitalen Arbeitshilfen durch die Regierungen, die bayerischen Betreuungsstellen und die in Bayern anerkannten Betreuungsvereine und die bayerischen Betreuungsgerichte. Ferner dürfen die Regierungen, Betreuungsstellen, Betreuungsvereine und Betreuungsgerichte die Arbeitshilfen an die von ihnen unterstützten ehrenamtlichen Betreuer weitergeben, entweder durch Weitergabe des Aktivierungscodes, durch Weitergabe von Ausdrucken oder durch direkte Versendung der digitalen Arbeitshilfen an die ehrenamtlichen Betreuer. Auch eine Speicherung zum Abruf über das Intranet oder über einen passwortgeschützten Bereich auf der Homepage der Regierungen, der Betreuungsstellen und der Betreuungsvereine ist möglich. Der Aktivierungscode ist bis zum 30. September 2024 gültig.

4. Zu TOP 4: Formales: Sitzungshäufigkeit, Zusammensetzung des Gesprächsforums

Frau Dr. Deufel (StMJ) führt aus, dass keine Einwände gegen den Vorschlag bestünden, für die Teilnahme am Gesprächsforum Stellvertreter benennen zu können. Dies habe der Bayerische Landkreistag angeregt, der Bayerische Städtetag habe sich angeschlossen. Hierzu müsse jedoch die Geschäftsordnung geändert werden, dies könne in der nächsten Sitzung erfolgen. Hinsichtlich der Anregung, die Vertretung der Praktiker um einen Sitz pro Verband zu erweitern, bestünden Bedenken, ob die Gesprächsrunde dadurch nicht zu groß würde. Es könnte aber auch für diese die Möglichkeit der Benennung von Stellvertretern geschaffen werden, so dass jedenfalls die Vertretung der Verbände in allen Sitzungen gewährleistet sei. Daher werde vorgeschlagen, in Vorbereitung zur nächsten Sitzung mit der Einladung den Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung zu übersenden, die dann im nächsten Termin beschlossen werden könne.

Es bestehe auch Einverständnis damit, die Sitzungshäufigkeit zu erhöhen. Vorgeschlagen werde daher, die nächste Sitzung im Herbst durchzuführen, falls ein Bedarf in der Runde gesehen werde. Es werde angestrebt, die nächste Sitzung wie früher üblich in Präsenz durchzuführen, um ein persönliches Kennenlernen zu ermöglichen.